

Beschlussvorlage der Verwaltung	Drucksache-Nr.: 2025/103-1
Fachbereich: Soziales, Gesellschaft und Bildung	Datum: 24.06.2025

Sitzung am	Beratungsorgan / Beschlussorgan	Beratungsstatus
03.07.2025	Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	öffentlich beschließend
10.07.2025	Rat der Stadt	öffentlich beschließend

Tagesordnungspunkt:

Einführung einer Bezahlkarte für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Bad Lippspringe beschließt, dass die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz nicht in Form einer Bezahlkarte erbracht werden und beauftragt die Gemeinde, zum jetzigen Zeitpunkt von dieser Opt-Out-Regelung nach § 4 der Bezahlkartenverordnung Gebrauch zu machen. Eine Revidierung zu einem späteren Zeitpunkt ist möglich.

Mittel:

Begründung:

Das Land NRW hat mit dem Ausführungsgesetz zum Asylbewerberleistungsgesetz Ende 2024 eine Ermächtigungsgrundlage für eine Rechtsverordnung (RVO) durch das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration (MKJFGFI) geschaffen. Am 07.01.2025 ist die Verordnung zur flächendeckenden Einführung einer Bezahlkarte in Kraft getreten (Bezahlkartenverordnung), die die landeseinheitliche Form der Leistungserbringung für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sowohl für die Leistungsbehörden des Landes als auch der Kommunen verpflichtend regelt.

Bei der Bezahlkarte handelt es sich um eine guthabenbasierte Debitkarte. Bargeldzahlungen sind bis zu einem maximal verfügbaren Betrag in Höhe von 50 € pro Monat, der gleichermaßen für Kinder und Erwachsene gilt, möglich. Eine Nutzung im Ausland, für Geldtransfers ins Ausland, für sexuelle Dienstleistungen oder Glücksspiel ist nicht möglich. Die Bezahlkarte ist sowohl für die Grundleistungsempfänger als auch für die Analogleistungsempfänger (nach 36 Monaten Aufenthalt; Leistungen in Höhe der SGXII-Leistungen) vorgesehen. Laut Schnellbrief des Städte- u. Gemeindebundes NRW vom 24.02.2025 hat die Ministerin Paul den gemeindlichen Spitzenverbänden mitgeteilt, dass von der Möglichkeit des Opt-Out nur einheitlich Gebrauch gemacht werden kann. Einen Teil Opt-Out, etwa hinsichtlich eines begrenzten Personenkreises, für den die Karte in der Kommune eingeführt werden soll, wird es daher nicht geben.

Bei der Stadt Bad Lippspringe erfolgt die Auszahlung der Leistungen in der Regel monatlich direkt durch Überweisung auf das Girokonto der Leistungsberechtigten oder in Einzelfällen durch Scheckausgabe. Hierbei handelt es sich um ein bewährtes Verfahren, dass auch für die leistungsberechtigten Personen einen diskriminierungsfreien und schnellen Weg der Auszahlung darstellt. Neben Gewerkschaften und Kirchen befürchten auch Wohlfahrtsverbände

Bearbeiter/in	Amtsleiter/in	Bürgermeister

und Flüchtlingsorganisationen die Entmündigung von Geflüchteten, Einschränkungen der Selbstbestimmung, eine erschwerte Integration und Teilhabe sowie einen hohen Aufwand für die Verwaltungen. So kann eine Begrenzung auf 50 € Bargeld pro Monat dazu führen, dass die Geflüchteten Angebote von örtlichen Händlern, Märkten, Sozialkaufhäusern, Tafeln etc. nicht mehr nutzen können. Es fallen ebenfalls Gebühren für Barabhebungen am Geldautomaten an.

Die Verwaltung sieht in Relation zu den aktuell bewährten Formen der Leistungserbringung in der Umsetzung keine Verwaltungsvereinfachung, sondern erwartet Mehrarbeit und dadurch erhöhte Personalkosten. Insbesondere das zu nutzende Webportal und die individuellen Einstellungen pro Karte (z.B. Lastschriftmandate; Daueraufträgen z.B. bei Mietzahlungen; individueller Mehrbedarf in Form von Bargeldauszahlungen; Erarbeitung einer White-List für Überweisungen, nach der Zahlungsverkehr nur mit IBAN-Empfängern möglich ist, die auf der Liste stehen oder alternativ einer Black-List, wo der Zahlungsverkehr mit allen IBAN-Empfängern möglich ist, die nicht auf der Liste stehen) werden im Vergleich zum bisherigen Verfahren einen Bearbeitungs-, Beratungs- und Dokumentationsmehraufwand mit sich bringen. Auch bei erwerbstätigen Leistungsberechtigten ergibt sich ein erhöhter Abstimmungsbedarf, da Erwerbseinkommen auf reguläre Girokonten überwiesen werden müssen (Arbeitgeber können nicht auf Bezahlkarten einzahlen). Der teilweise aufstockende Leistungsanspruch nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erfolgt aber weiterhin auf die Bezahlkarte, zumindest in den ersten 3 Monaten der Erwerbstätigkeit.

Es ist zum jetzigen Zeitpunkt bekannt, dass das Land NRW die Kosten für die Bezahlkarten (Plastikkarten) sowie des Dienstleisters übernehmen möchte. Etwaige Mehrkosten, beispielsweise für Schnittstellen zwischen in der Verwaltung bereits genutzten Fachverfahren (KDN.sozial) und dem Webportal des Dienstleisters sowie Personalkosten aufgrund des zu erwartenden Verwaltungsmehraufwandes werden nicht durch das Land getragen.

Es ist bereits ersichtlich, dass viele andere Kommunen in NRW von der Opt-Out-Regelung Gebrauch machen und daher keine landeseinheitliche Einführung geben wird.